

Abstimmung vom 5.7.1908

## Trotz Widerstand in der Westschweiz: Die «grüne Fee» wird verbannt

**Angenommen: Volksinitiative «für ein Absinthverbot»**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Trotz Widerstand in der Westschweiz: Die «grüne Fee» wird verbannt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 110–111.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Ein Familiendrama steht am Ursprung der politischen Bewegung für ein Absinthverbot: 1905 erschießt ein Familienvater in Commugny (VD) im Absinthrausch seine Frau und seine zwei Kinder. Auch andere Vergehen werden in der öffentlichen Diskussion mit der angeblich besonders schädlichen Wirkung des aus Wermut gewonnenen Likörs in Verbindung gebracht. Aufgefordert durch eine Petition mit mehr als 80 000 Unterschriften, verabschiedet der Grosse Rat des Kantons Waadt 1907 ein Absinthverbot, das nach einem Referendum in der Volksabstimmung angenommen wird. Auch der Kanton Genf verbietet die «fée verte», wie der Absinth im Volksmund genannt wird. Schon Ende 1905 setzen indes die Bestrebungen der Organisationen gegen den Alkoholismus ein, um eine landesweite Initiative zu lancieren. Nach gut einjähriger Sammeldauer reichen sie ihr Volksbegehren für ein Absinthverbot mit 167 814 Unterschriften ein – die höchste bis dahin gezählte Unterschriftenzahl einer Initiative.

Der Bundesrat lehnt das Verbot als unverhältnismässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit ab. Zwar bestätigt ein von ihm in Auftrag gegebenes medizinisches Gutachten, dass Absinth besonders schwere geistige und körperliche Störungen hervorrufe. Gleichwohl erachtet er ein landesweites Verbot für ein fast nur in den französischsprachigen Kantonen hergestelltes und konsumiertes Produkt als unverhältnismässig. Auch treffe ein Verbot das neuenburgische Val de Travers, in dem sich die Absinthbrennereien und der Wermutanbau konzentrieren, wirtschaftlich hart.

Im Parlament verteidigt Bundesrat Marc-Émile Ruchet diese Position und stellt ein Gesetzespaket in Aussicht, aufgrund dessen der Bund die Ursachen des Alkoholismus genauer erforschen soll. Die Mehrheit des Parlaments folgt ihm jedoch nicht und empfiehlt gegen den bundesrätlichen Ablehnungsantrag die Initiative der Bevölkerung mehrheitlich zur Annahme – eine sehr seltene Konstellation in der Geschichte der Volksabstimmungen (vgl. auch Vorlage 85).

## GEGENSTAND

Der Kern der vorgeschlagenen Ergänzung der Bundesverfassung um einen Art. 32ter ist das Verbot für die Fabrikation, die Einfuhr, den Transport, den Verkauf und die Aufbewahrung zum Zweck des Verkaufs von Absinth.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Freisinnigen sind wie schon im Parlament gespalten: Die Radikalen von Genf und Neuenburg sind gegen das Verbot, die anderen Kantonalparteien enthalten sich der Stimme. Die Sozialdemokraten, der Grütliverein und die Katholisch-Konservativen sind für die Initiative. Für das Absinthverbot treten auch die Antialkoholismus-Organisationen, die Bischöfe und die evangelische Kirchenkonferenz ein. Der Abstimmungskampf wirft nur in den Westschweizer Kantonen hohe Wellen.

Der Meinungsstreit dreht sich stark «um die Einschätzung des Absinths als ein besonders perfider Schnaps» (Trechsel 1990: 149). Die Befürworter stützen sich bei dieser Behauptung auf die Berichte von Sachverständigen. Die Gegner streiten die Schädlichkeit von Absinth zwar nicht direkt ab, bezeichnen aber ein punktuelles Verbot gleichwohl als wenig nützlich, da die Absinthtrinker auf einen anderen Schnaps ausweichen würden oder sich ihre Droge auf illegalem Weg beschaffen könnten. Sie argumentieren, dass, wenn schon, dem Alkoholismus mit einer umfassenden Strategie begegnet werden müsse. Ausserdem könne dem Absinthmissbrauch bereits mit den bestehenden Rechtsgrundlagen Einhalt geboten werden. Der Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sei angesichts des geringen Nutzens des Verbots somit unverhältnismässig.

Die Befürworter kontern mit dem Argument, die Absinthproduktion im Val de Travers betreffe nur eine geringe Zahl von Arbeitsplätzen. Zum Teil wird sogar die Möglichkeit erörtert, den Anbau anderer Kulturen staatlich zu unterstützen.

## ERGEBNIS

Bei einer vergleichsweise tiefen Stimmbeteiligung von 49,3% wird die Volksinitiative für ein Absinthverbot mit 63,5% Ja und 20 Ständestimmen deutlich angenommen. Ablehnende Mehrheiten resultieren nur in Genf (40,8% Ja) und Neuenburg (35,3% Ja). In der Zentral- und Ostschweiz fällt die Zustimmung zum Verbot höher aus als im Westen und Süden des Landes. In Nidwalden und Graubünden übertrifft die Zustimmungsrate 80%.

## QUELLEN

BBI 1907 VI 341; BBI 1908 II 773. NZZ vom 17.6., 23.6., 24.6. und 4.7.1908; Bund vom 22./23.6.1908. Blocher 1958; Funk 1925: 125–127; Sigg 1978: 105–108; Trechsel 1990: 148–151; Trechsel 2005.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).